

PerGlobal



Diskussion

Übersicht der völkerrechtlichen Bestimmungen gegen den Terrorismus im Rahmen der UN.

Washington, Oktober 2001

Die UN im Kampf gegen den internationalen Terrorismus

Kein neues Phänomen

Nicht erst nach den Anschlägen auf das World Trade Center und das Pentagon am 11. September 2001, sondern bereits seit einer ganzen Reihe von Jahren beschäftigen sich die Vereinten Nationen mit internationalem Terrorismus. Insgesamt zwölf UN-Konventionen und Protokolle wurden in der Vergangenheit ausgearbeitet und verabschiedet. Ein Problem liegt allerdings darin, dass eine Reihe von Staaten diesen Konventionen (noch) nicht beigetreten sind bzw. die Konvention nicht implementiert haben.

Post September 11th - Resolution 1368

Seit dem 11. September 2001 bemühen sich sowohl der UN-Sicherheitsrat, als auch die Generalversammlung und der Generalsekretär Kofi Annan, die Rolle der UN im Kampf gegen den internationalen Terrorismus zu stärken und auszubauen. Direkt nach dem 11. September haben Sicherheitsrat, Generalversammlung und Generalsekretär die Anschläge verurteilt und den USA ihre Solidarität zugesichert.

Der Sicherheitsrat hat in seiner Resolution 1368 (2001) den terroristischen Angriff auf die Vereinigten Staaten verurteilt und alle Staaten zur dringenden Zusammenarbeit aufgerufen, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen. Bereits am 19. Dezember 2000 hatte der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1333 (2000) das Taliban-Regime in Afghanistan aufgefordert, unverzüglich alle Ausbildungslager für Terroristen zu schließen. In seiner Resolution 1269 (1999) vom 19. Oktober 1999 verurteilte der Rat alle terroristischen Handlungen als kriminell und nicht zu rechtfertigen und rief alle Mitgliedstaaten zu konkreten Maßnahmen auf. In seiner Resolution 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 hatte der Sicherheitsrat bereits von den Taliban die Auslieferung von Osama Bin Laden an geeignete Behörden gefordert, um ihn vor Gericht zu stellen.

Die Generalversammlung verurteilte am Tag des Angriffes in ihrer Resolution 56/1 die Terrorakte auf das Schärfste und forderte nachdrücklich zur internationalen Zusammenarbeit auf, um terroristische Handlungen in Zukunft zu verhindern.

UN-Abkommen gegen internationalen Terrorismus

Die UN haben in den letzten Jahrzehnten eine Reihe internationaler Abkommen ausgearbeitet, um gegen den Terrorismus wirkungsvoll vorgehen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen zu können.

Die Abkommen gehen auf das Jahr 1963 zurück. Sie bilden die rechtliche Grundlage für den Kampf gegen den internationalen Terrorismus - sei es Flugzeugentführung, Geiselnahme oder die Finanzierung von Terrorismus. Eine Reihe dieser Abkommen sind bereits ratifiziert worden, die neueste Konvention ist noch nicht in Kraft getreten.

In der Regel arbeitet die Generalversammlung gemeinsam mit der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) die Konventionen und Protokolle gegen den internationalen Terrorismus gemeinsam aus.

Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen

1963 von der ICAO in Tokio angenommen; in Kraft getreten am 4. Dezember 1969; 171 Vertragsstaaten (Deutschland: Ratifikation am 16. Dezember 1969). Es erlaubt dem Flugkapitän, angemessene Maßnahmen gegen jede Person zu ergreifen, die terroristische Handlungen begangen hat oder dabei ist, sie zu begehen und verlangt die Festnahme der Täter durch die Vertragsstaaten.

Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen

1970 von der ICAO in Den Haag angenommen; in Kraft getreten am 14. Oktober 1971; 174 Vertragsstaaten (Deutschland: Ratifikation am 11. Oktober 1974). Es verlangt von den Vertragsstaaten die schwere Bestrafung von Entführern. Die Täter sollen ausgeliefert oder in dem Land, indem sie festgenommen wurden, strafrechtlich verfolgt werden.

Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt

1971 von der ICAO in Montreal angenommen; in Kraft getreten am 26. Januar 1973; 175 Vertragsstaaten (Deutschland: Ratifikation am 3. Februar 1978). Es verlangt von den Vertragsstaaten die schwere Bestrafung dieser Vergehen und entweder die Auslieferung oder die strafrechtliche Verfolgung der Täter. Ergänzt wurde das Übereinkommen durch das Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Gewalthandlungen an internationalen zivilen Flughäfen, Montreal 1988; in Kraft getreten am 6. August 1989; 107 Vertragsstaaten (Deutschland: Ratifikation am 25. April 1994). Es dehnt die Bestimmungen des Übereinkommens auch auf Terroranschläge auf Flughäfen aus.

Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten

1973 von der UNO-Generalversammlung beschlossen; in Kraft getreten am 20. Februar 1977; 107 Vertragsstaaten (Deutschland: Ratifikation am 15. Dezember 1980). Es verlangt von den Vertragsstaaten die Verurteilung und Bestrafung von Angriffen gegen staatliche Amtsträger und Staatenvertreter.

Internationale Konvention gegen Geiselnahme

1979 von der UNO-Generalversammlung beschlossen; in Kraft getreten am 3. Juni 1983; 96 Vertragsstaaten (Deutschland: Ratifikation am 15. Dezember 1980). Die Vertragsstaaten vereinbaren darin, Geiselnahmen unter angemessene Strafdrohung zu stellen, bestimmte Aktivitäten auf ihrem Staatsgebiet zu verbieten, Informationen auszutauschen und Strafverfahren bzw. Auslieferungen durchzuführen.

Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial

von der IAEA 1980 in Wien angenommen; in Kraft getreten am 8. Februar 1987; 68 Vertragsstaaten (Deutschland: Ratifikation am 6. September 1991). Es verpflichtet die Vertragsstaaten, während des Transports durch ihr Land oder an Bord ihrer Schiffe und Flugzeuge den Schutz nuklearen Materials sicherzustellen.

Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt

von der IMO 1988 in Rom angenommen; in Kraft getreten am 1. März 1992; 52 Vertragsstaaten (Deutschland: Ratifikation am 1. März 1992). Es verpflichtet die Vertragsstaaten zur Auslieferung oder Verurteilung von Angeklagten, denen widerrechtliche Handlungen gegen Schiffe vorgeworfen werden, wie z.B. deren gewaltsame Inbesitznahme oder die Anbringung von Bomben an Bord. Ergänzt wurde das Übereinkommen durch das Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandssockel befinden, Rom, 1988; in Kraft getreten am 1. März 1992; 48 Vertragsstaaten (Deutschland: Ratifikation am 1. März 1992). Es erweitert den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf feste Hochseeplattformen zur Erdgas- und Erdölförderung.

Übereinkommen über die Kenntlichmachung von plastischen Sprengstoffen zum Zweck ihrer Entdeckung

von der ICAO 1991 in Montreal angenommen; in Kraft getreten am 21. Juni 1998; 67 Vertragsstaaten (Deutschland: Ratifikation am 17. Dezember 1998). Es dient der Einschränkung des Gebrauchs unmarkierter und unentdeckbarer plastischer Sprengstoffe.

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge

1997 von der UNO-Generalversammlung beschlossen; in Kraft getreten am 23. Mai 2001; 26 Vertragsstaaten (Deutschland: Unterzeichnung am 26. Januar 1998). Es soll die Möglichkeit „sicherer Häfen“ für Terroristen, die wegen Bombenanschlägen gesucht werden, unterbinden und verpflichtet die Vertragsstaaten zur Verurteilung oder Auslieferung an Drittstaaten.

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

1999 von der UNO-Generalversammlung beschlossen; vier Vertragsstaaten (Deutschland: Unterzeichnung am 22. Juli 2000), benötigt Ratifikation durch 22 Staaten, um in Kraft zu treten. Es verpflichtet die Vertragsstaaten zur Verurteilung oder Auslieferung von Personen, die der finanziellen Unterstützung terroristischer Aktivitäten angeklagt sind. Es fordert Bankinstitute auf, Maßnahmen zur Aufdeckung verdächtiger Transaktionen zu treffen.

Weitere Abkommen

Weiterhin hat die Generalversammlung 1994 die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie 1996 die Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 beschlossen. Darin werden alle Handlungen und Praktiken des Terrorismus als kriminell und nicht zu rechtfertigen verurteilt, wo und von wem auch immer sie begangen werden. Alle Staaten werden zur Ergreifung von Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene aufgefordert, um den internationalen Terrorismus zu beseitigen.

Die UN Terrorism Prevention Branch (TPB)

Zusätzlich zu den oben genannten internationalen Vereinbarungen hat die Generalversammlung 1999 die Einrichtung der *UN-Terrorism Prevention Branch (TPB)* beschlossen, um auf die anwachsende Gefahr durch internationalen Terrorismus besser reagieren zu können. Die TPB ist beim *UN Office for Drug Control and Crime Prevention (ODCCP)* in Wien angesiedelt und konzentriert sich zum einen auf Forschung im Bereich Terrorismus, zum anderen berät sie Regierungen, um deren Fähigkeiten im Bereich der Vorbeugung und Untersuchung von Terrorismus auszuweiten. Da Terrorismus mittlerweile als ein globales Problem anerkannt ist, liegt eine weitere Aufgabe der TPB darin, die Basis für eine internationale Kooperation zu schaffen.

Definition von Terrorismus

Keine existente allgemeingültige Definition

Eines der größten Probleme der UN ist, dass es der internationalen Staatengemeinschaft nicht gelingt, sich auf eine allgemeingültige Definition des Begriffs Terrorismus zu einigen. Bereits seit Jahren diskutieren Staatenvertreter/innen über eine solche Definition und behindern dadurch sowohl den Fortgang der Debatten, als auch die Entwicklung wirksamer Gegenmaßnahmen. Der erster Versuch einer akzeptablen Definition wurde noch unter der *League of Nations* vorgenommen, der daraus hervorgegangene Konventionsentwurf von 1937 trat allerdings niemals in Kraft.

Die Einigung auf eine einheitliche Definition scheint die Grundlage für eine wirkungsvolle Konvention gegen Terrorismus zu bilden, die viele Staaten den existierenden Konventionen, die sich immer nur mit einem Teilaspekt beschäftigen, vorziehen würden.

Die bislang aufgestellten Begriffsklärungen zeigen nicht nur die Problematik einer allgemeingültigen Definition, sondern unterscheiden sich vor allem in Hinblick auf die zu berücksichtigten Aspekte.

Bestehende Definitionen

League of Nations Convention (1937):

"All criminal acts directed against a State and intended or calculated to create a state of terror in the minds of particular persons or a group of persons or the general public".

UN Resolution language (1999):

"1. *Strongly condemns* all acts, methods and practices of terrorism as criminal and unjustifiable, wherever and by whomsoever committed;

2. *Reiterates* that criminal acts intended or calculated to provoke a state of terror in the general public, a group of persons or particular persons for political purposes are in any circumstance unjustifiable, whatever the considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or other nature that may be invoked to justify them". (GA Res. 51/210 Measures to eliminate international terrorism)

Short legal definition proposed by A. P. Schmid to United Nations Crime Branch (1992):

Act of Terrorism = Peacetime Equivalent of War Crime

Academic Consensus Definition:

"Terrorism is an anxiety-inspiring method of repeated violent action, employed by (semi-) clandestine individual, group or state actors, for idiosyncratic, criminal or political reasons, whereby - in contrast to assassination - the direct targets of violence are not the main targets. The immediate human victims of violence are generally chosen randomly (targets of opportunity) or selectively (representative or symbolic targets) from a target population, and serve as message generators. Threat- and violence-based communication processes between terrorist (organization), (imperilled) victims, and main targets are used to manipulate the main target (audience(s)), turning it into a target of terror, a target of demands, or a target of attention, depending on whether intimidation, coercion, or propaganda is primarily sought" (Schmid, 1988).

Die weiteren Entwicklungen

Vom 10. bis 16. November wird nun in New Yorker parallel zur Generalversammlung eine Konferenz stattfinden, im Rahmen derer Staats- und Regierungschefs die oben genannten UN-Konventionen ratifizieren oder ihnen beitreten können. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen Kofi Annan hatte die Staaten zuvor aufgefordert, durch ihren Beitritt zu den internationalen Konventionen den Kampf gegen den Terrorismus zu stärken. Es sei gleichzeitig ein Beitrag, um die internationale Rechtsstaatlichkeit zu fördern.

Kontakt: info@perglobal.com